

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 8 (1913)
Heft: 11: Der neue Friedhof

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN

Zu unsern Bildern. Für vorbildliche Anlagen neuer Friedhöfe konnten wir noch keine vollendeten, grösseren schweizerischen Beispiele bringen. Es wurde also eine Ansicht aus dem Hamburger Friedhof gewählt, mit einer ungemein wirkungsvollen architektonischen Ausnutzung der Terrainunterschiede; ferner kommen drei Bilder aus dem Waldfriedhof von München, der hervorragenden Schöpfung von Baurat Architekt *Hans Grässel*, zur Wiedergabe. Wo man heute ein waldiges Gebiet ausserhalb der Stadt (also ohne drückende Terrainkosten) für einen Friedhof verwenden kann, wird das Münchener Beispiel immer vorbildlich bleiben. (Eine interessante, streng geometrische Lösung gibt der, an einem Waldrand liegende, noch im Bau begriffene Rosenbergfriedhof (Architekten B. S. A. Rittmeyer & Furrer) in Winterthur. Der Terrainkosten wegen war Sparsamkeit in der Aufteilung des Platzes geboten; durch Anlage von Hecken, gärtnerischen Sehzielen und Gruppen ergibt sich aber gleichwohl ein reizvolles, aus abwechlungsreichen Einzelpartien aufgebautes Gesamtbild.) Eine, mit den Grässel'schen Schöpfungen verwandte Anlage wird nun Schaffhausen erhalten; unsere Bilder 9 und 10 zeugen von der Weiträumigkeit und der freien Gestaltung dieses Friedhofes, wo der Verstorbene wirklich zur Natur zurückkehren kann — nicht noch über das Leben hinaus nach Schema F und nach kalter Nützlichkeitsrechnung behandelt. — In Abb. 5 und 6 wird gezeigt, in welcher Art eine, an sich nicht schlechte, Friedhofsanlage durch die württembergische Beratungsstelle des Heimatschutzes so korrigiert wurde, dass man grössere Übersichtlichkeit erreichte. Auch Vorschlag und Gegenprojekt zu einem Friedhofeingang gibt an typischem Beispiel einen Einblick in die, gewiss nicht überflüssige, Tätigkeit solcher Beratungsstellen. — Bei der Auswahl der Grabsteinabbildungen war es vor allem wichtig zu zeigen, dass man heute einfache, nicht nur für den Reichen erschwingliche Denkmäler erhalten kann, die eigenartig und künstlerisch wirkungsvoll sind. Dutzendware der „Grabmalindustrie“ aus kostspieligem Material (Marmor, schwedischem Granit) ist unter Umständen weit teurer als Denkmäler aus Muschelkalk, Sand- oder Kalkstein, die von einem guten Plastiker geschaffen oder von einem Architekten entworfen sind. — Da eine Dauer von mehr als etwa vier Jahrzehnten von unsren Grab-

denkmälern kaum verlangt wird, kann ganz gut auch Holz und Eisen in künstlerischer Bearbeitung Verwendung finden; die Arbeiten z. B. von Holzbildhauer C. Fischer, Sohn, in Zürich, bieten einen wohl schlichten, aber echten und künstlerisch angemessenen Grab- schmuck ohne nennenswerten Kostenaufwand.

Der Musterfriedhof, den Architekt Inder- Mühle auf der Landesausstellung gestaltet, wird manche Fragen, die unser heutiges Heft aufwirft, anschaulich und praktisch beantworten — zum Nachdenken über diese Probleme anzuregen war für diesmal unsere Aufgabe.

Über neuzeitliche Friedhofsgestaltung sprach unlängst in einem sehr beachtenswerten Vortrag zu Basel der Landschaftsgärtner Herr Albert *Scholer*. Das Thema ist für Basel besonders aktuell, da die Stadt vor der Notwendigkeit steht, einen neuen grossen Zentralfriedhof anzulegen, für den das Gebiet der Hardtwaldung ausserhalb Birsfelden in Aussicht genommen ist. Das Terrain ist dort so gestaltet, dass es sich sehr wohl ermöglichen lässt, mit Hilfe von Architektur und Gartenkunst, der sich die Plastik zugessen wird, eine Anlage zu schaffen, die sich den Waldfriedhöfen von München, Ottensen, Stettin in ihrer Art an die Seite stellen darf. (Abb. 1—4.) Als Hauptprinzip für die Disposition machte der Vortragende geltend, es sei eine klare übersichtliche Gestaltung notwendig, innerhalb dieser aber können grössere Flächen in kleinere, in sich abgeschlossene Partien aufgeteilt werden. Es entstehen dadurch kleine Einzelfriedhöfe, für deren Monamente und gärtnerische Anlage eine gewisse Einheitlichkeit wünschenswert ist; nur dadurch erhält man, wie der östliche Münchener Friedhof zeigt, ein reiches und stimmungsvolles Gesamtbild. Es muss eine Instanz da sein, die banale, unpassende Denkmäler untersagen kann (ohne etwas Zwang erreicht man in solchen Fragen nichts, auch da soll sich das Individuum bis zu einem gewissen Grade der Allgemeinheit anpassen können, wie in allen Angelegenheiten der öffentlichen Ästhetik!) Für die Bepflanzung *nicht* gepflegter Gräber schlägt der Fachmann vor: anspruchslose Blütenstauden, wie Phlox, Iris, Digitalis, Herbstastrern, Päonien, ferner die polsterbildenden Saxifragen- und Sedumarten, sowie Erika, Farne, Immergrün, Efeu. Auf jedem Grabfelde sollte eine Pflanzengattung vorherrschen. Für die Einfriedigung des Einzelgrabes wäre Buchs und ähnliches zu empfehlen, um den gartenartigen Charakter der Anlage zu betonen. Frühblühende Zwiebelgewächse wären der schönste Schmuck für Kindergräber. Statt der schachtelartigen Aschengräber und der stimmungslosen Kre-

mationsgräber von heute sollte in jedem Friedhof ein Urnenhain geschaffen werden, womöglich mit Heckengärten und Nischen für die Urnen; die alte Form des Kreuzganges liesse sich sehr gut für Urnenhallen verwenden.

Wir zweifeln nicht daran, dass man in Basel eine, auch für jeden Freund des Heimatschutzes sehr begrüssenswerte, Lösung der Friedhoffrage erhalten wird, wenn bei Ausgestaltung des Hardtlandes Grundsätze massgebend sind, wie sie in dem Vortrag von Herrn Scholer sachlich und einleuchtend dargelegt wurden.

Ein Erfolg. Wer hätte nicht schon beim Befahren der Bahmlinie Thalwil - Zug sich gefreut, zwischen den beiden Tunneln bei der Station Sihlbrugg für einen Moment das Waggonfenster zu öffnen, um frische Luft zu schöpfen, und zugleich den Anblick des von der Sihl durchflossenen romantischen Tales geniessen zu können. Doch ist dafür gesorgt, dass dem Reisenden diese Freude vergällt wird, indem er die im grünen Wiesenplan sich breit machenden hässlichen Plakatwände, (Abb. 21) und die am bewaldeten Bergabhang aufgestellten lebensgrossen Tierfiguren gewahr wird. Verärgert über solche Naturverschandlung, wendet er seine Blicke der andern Talseite zu. Aus Lausanne kommt nun die erfreuliche Kunde, dass dies anders werden soll; zufolge eines bundesgerichtlichen Entscheides haben diese, die Natur beeinträchtigenden, Objekte in absehbarer Zeit zu verschwinden. Über den Gang der Angelegenheit berichten wir in Kürze folgendes: Die betreffenden Plakatwände und Reklametafeln wurden seinerzeit von dem Reklameinstitut Hermann Widmer auf dem eigens hiezu angekauften Grundstück erstellt. Vor Jahresfrist richtete die kant. Baudirektion, sie möchte auf Grund der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz die nötigen Schritte zur Entfernung der, das Landschaftsbild verunstaltenden, Objekte einleiten. Da die Ausführung der erwähnten Verordnung zunächst den Gemeindebehörden obliegt, ersuchte die Baudirektion den Gemeinderat Horgen, in dessen Gemeindebann jenes Grundstück liegt, dem Reklameinstitut die Entfernung der



Abb. 21. Reklameplantagen in Sihlbrugg. Die, vom Bundesgericht geschützte, Einsprache der Zürcher Heimatschutzkommission wird die Beseitigung dieser und ähnlicher Reklameplantagen im romantischen Tal von Sihlbrugg zur Folge haben. — Fig. 21. Plantation d'affiches-réclame à Sihlbrugg. La protestation de la commission zurichoise du Heimatschutz, admise, par le Tribunal Fédéral, aura pour conséquence la suppression de cette profanation à Sihlbrugg et dans d'autres sites de la pittoresque vallée.

Tafeln auf angemessene Frist anzubefehlen. Diese Behörde lehnte das Gesuch ab, es der Baudirektion überlassend, die nötigen Schritte zu tun. Daraufhin verfügte die letztere die Entfernung der Objekte bis spätestens zum 1. Mai 1915, welche Verfügung in der Folge vom Regierungsrat bestätigt wurde. Gegen diese ergriff das Reklameinstitut Widmer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Hinweis darauf, dass der Entscheid des Regierungsrates die durch Art. 31 der Bundesverfassung garantierte Handels- und Gewerbefreiheit verletze, indem die Verordnung über Heimatschutz, auf welche sich der Regierungsrat stütze, mit diesem Artikel in Widerspruch stehe.

Das Bundesgericht hat den Rekurs als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wird folgendes ausgeführt: „Die Verordnung über Heimatschutz habe ihre rechtliche Grundlage in S. 182 des Zürch. Einführungsgesetzes, welcher sich auf Art. 702 des Zivilgesetzbuches stütze. Die Verordnung beruhe also auf Bundesrecht und stehe nicht im Widerspruch zu der Handels- und Gewerbefreiheit. An und für sich seien Beschränkungen des einzelnen in der freien Ausübung seines Gewerbes dann nicht verfassungswidrig, wenn sie im Interesse des öffentlichen Wohles aufgestellt werden. Die Verordnung sei auch nicht willkürlich angewandt worden, indem eine amtliche Expertise über den Schönheitswert der Gegend statt-

gefunden habe, welche sich entschieden dafür aussprach, dass die Voraussetzungen der Verordnung zutreffen, und die Reklametafeln den Reiz der Landschaft verunstalten.“ Bezeichnend für das ästhetische Empfinden des Rekurrenten ist der in der Begründung des Rekurses enthaltene Einwand, die Gegend, in der die Tafeln aufgestellt seien, entbehre jedes landschaftlichen Reizes.

Der Entscheid des Bundesgerichtes ist sehr erfreulich und darf der Sache des Heimatschutzes als weitgehender Erfolg ange rechnet werden. Wird doch dadurch die gesetzliche Handhabe gleichsam sanktioniert, womit gegen die Reklame- und Plakatpest erfolgreich vorgegangen werden kann. Der Rechtsspruch dürfte künftig auf die Reklameinstitute zu erwünschtem Masshalten einwirken.

Möchte dieser Fall dazu beitragen, dass die Heimatschutzfreunde überall da, wo solche Plakatwände und Reklametafeln das Landschaftsbild beeinträchtigen, nicht ruhen, bis diese wieder verschwinden.

U.-F.

Literatur.

O mein Heimatland. Schweiz. Kunst- und Literaturkalender. Herausgeber: Ed. Neuen-

schwander, verlegt bei Dr. Gustav Grunau, Bern. (Preis Fr. 1.75.) Dieser vornehm ausgestattete Kalender ist auch im neuen Bande ein Schmuck jeden Bücherspindes. Die Vielseitigkeit und Unabhängigkeit in der Wertung und Erschliessung schweizerischen Kunstscha fens hatten wir ihm schon letztes Jahr hoch angerechnet, und so können wir die angelegentliche Empfehlung, mit der wir die beiden früheren Jahrgänge begrüssten, für diesen neuen nur bestätigen und wiederholen. Die reich illustrierte Umschau im schweizerischen Kunstscha ften hält sich wieder von aller Parteischablone fern, die literarisch gehaltvollen Arbeiten lassen bewährte und junge Kräfte zu Worte kommen; auch der Heimatschutzgedanke erscheint in belletristischem Gewande: eine Novelle von Fritz Müller hat zum Gegenstand das Strafgericht der Natur über eine Insel, die sich der Fremdenindustrie verschrieben hatte. Das Kalendarium bietet mit den Pannerträgern der Schweizerstände von *Urs Graf* einen besonderen Kunstgenuss; mit diesen prächtigen Kriegergestalten klingt die Schweizernote gleich zu Beginn des Kalenders eindringlich an.

C.

Schweizer Heimkalender. Volkstümliches Jahrbuch für 1914. Herausgeber: Oskar Frei; Verleger: Arnold Bopp & Cie. in Zürich. (Preis Fr. 1.10.) Wir können auch diesen 7. Jahrgang des gehaltvollen und dabei erstaunlich billigen Heimkalenders nicht warm genug empfehlen. Eine einlässliche Besprechung, besonders auch der Heimatschutzthematik des Kalenders behalten wir uns vor.

C.

Aus dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart. Von Bauinspektor Fried. Rimmeli. Verlag von Strecker & Schröder, Stuttgart 1913. (Preis M. 3.80.) Die sehr geschmackvoll ausgestattete Publikation bringt eine ganze Reihe ausgezeichneter Lichtdrucke nach photographischen Aufnahmen aus dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart. Ein kurzes Begleitwort verweist auf die Schönheit und die künstlerische Eigenart des alten Friedhofes inmitten der Stadt; die Bilder selbst sprechen eindringlich für die Erhaltung der Mon mente, in denen das lautere Stilempfinden des Klassizismus vor allem sympathisch zum Ausdruck kommt. Als anregende Formenschule ist die Sammlung von Baurat Rimmel sehr zu empfehlen. Wir bringen in Abb. 22 ein Monument aus dem Hoppenlau-Friedhof, das auch bei Rimmeli abgebildet ist, und zwar dort in grösserem Formate als unsere Originalaufnahme.

C.

Redaktion:
Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.

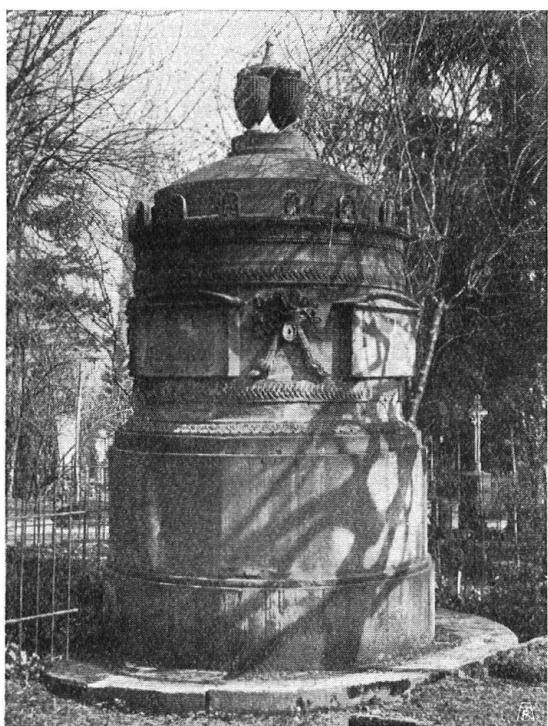


Abb. 22. Grabmal auf dem Hoppenlau-Friedhof in Stuttgart. (Um 1800). Aufnahme von Oberbaurat Gaiser, Stuttgart - Fig. 22. Tombeau dans le cimetière Hoppenlau, à Stuttgart. (Vers 1800.)